

die Petition zur Kenntnisknahme der Regierung zu übergeben; damit ist sie doch nicht ganz abgewiesen, wie nach dem Vorschlage der Deputation. Es wird keinen Erfolg haben; (Heiterkeit)

aber da es mir mehr auf meine Ueberzeugung ankommt, als auf den Erfolg, den ich gerade durchsetze, so werde ich hiermit den Antrag stellen:

„Die Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu übergeben.“

Abg. Dr. Krause: Ich hatte von vornherein die Absicht, mich ebenfalls günstiger für die Petenten auszusprechen, als die Deputation beschlossen hatte, zu thun, und ich hätte sehr gern gewünscht, daß die Petition der Regierung zur Kenntnisknahme hätte überwiesen werden können. Ich habe mich aber doch überzeugen müssen und ich habe auch dieser Meinung schon einzelnen der Herren Petenten gegenüber persönlich Ausdruck gegeben, daß es nicht gut thunlich sei, daß die Petition, die in ihrem Ziele so sehr weit geht und so sehr Verschiedenes nach demselben Maße behandelt sehen will, der königl. Regierung überwiesen werde. Wenn die Herren Petenten, was sie ja später in einem anderen Landtage thun können, genau die verschiedenen Kategorien von Beamten, um die es sich hier handelt, scheiden und wenn sie nicht die ländlichen Gemeinden zusammenwerfen mit den städtischen Gemeinden und wenn sie auch unterscheiden zwischen denjenigen Landgemeinden, die diese Eigenschaft nur bloß noch juristisch haben, thatsächlich aber städtisches Wesen angenommen haben, und reinen Landgemeinden, so könnte man dann ihren Anträgen im Allgemeinen wohl entgegenkommen. Aber heute beantragen sie die Behandlung der Gemeindebeamten, ganz gleichgiltig, in welcher Gemeinde sie angestellt sind, und machen namentlich auch gar keinen Unterschied zwischen solchen Gemeindebeamten, welche in der Hauptsache das Amt als Ehrenamt behandeln, wenn sie auch nebenbei eine kleine Vergütung erhalten, und zwischen solchen, die mit ihrem Erwerb auf ihre amtliche Thätigkeit angewiesen sind. In den Landgemeinden sind die meisten Gemeindevorstände heute noch, soviel mir bekannt, Gutsbesitzer und sehr oft wohlhabende Gutsbesitzer, die aber trotzdem nicht gerade eine kleine Vergütung für ihre Mühe zurückweisen. Soll man diese aber gerade so behandeln, wie die Beamten, die ihren Lebensberuf aus ihrer amtlichen Thätigkeit gemacht haben? Das doch gewiß nicht. Wenn man die Petition, wie sie hier vorliegt, der Regierung zur Kenntnisknahme überweisen wollte, so hätte das doch für die Regierung selbst den Schein, als wenn die Kammer den Inhalt der Petition zwar nicht zu dem ihrigen macht und auch nicht den Antrag der Petenten an die Regierung als solche richtet; aber doch das Material für ein solches halte, welches nicht gerade von

der Kammer ungünstig beurtheilt würde. Das ist aber insofern, als hier Gemeindebeamten ländlicher Gemeinden ganz gleich behandelt sind mit denen, welche Gewerksbeamte städtischer Gemeinden sind, der Fall. Es ist offenbar ein Mißgriff der Petenten gewesen, wenn sie nicht schärfer zwischen den verschiedenen Kategorien der verschiedenen Beamten unterschieden haben. Der Herr Vicepräsident Streit hat darauf bereits hingewiesen, daß in Einem Punkte die Petenten sich selbst oder ihren Standesangehörigen kaum einen Nutzen bereiten würden, wenn sie mit dem Verlangen durchdrängen, daß in alle Wege der Dienst, den ein Beamter in einer anderen Gemeinde geleistet hat, ihm angerechnet werde bei der Pensionirung in einer Gemeinde, in der er später Stellung gefunden hat. Denn es würde dies geradezu darauf hinauslaufen, daß die Gemeinden sich gegen solche Personen ablehnend verhalten würden, die in ihrer früheren Stellung schon eine Reihe von Dienstjahren hinter sich haben. In allen den Fällen — wie der Herr Vicepräsident auch schon ausgeführt hat —, wo den Gemeinden daran liegt, bewährte Kräfte, die in ihrem früheren Wirkungskreise bereits als solche sich erwiesen haben, zu gewinnen, geschieht es auch jetzt, daß man dem betreffenden Herrn seine früheren Dienstjahre anrechnet bei derjenigen Pension, welche in der Gemeinde, in der er neu angestellt wird, in Aussicht steht. Also bei allem guten Willen, den Herren Petenten zu nützen, muß ich mir doch versagen, dem Antrag des Herrn Dr. Heine beizutreten, und ich kann nur wünschen, daß die Petenten später, indem sie ihre Wünsche auf das zunächst Erreichbare beschränken und alles Das da weglassen, was ihr Verlangen unannehmbar macht, hier sich eine günstigere Stimmung bereiten.

Präsident Haberkorn: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Heine lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:
die Petition der sächsischen Gemeindebeamten um Gleichstellung derselben mit den Civilstaatsdienern in Bezug auf die Pensionsverhältnisse der hohen Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.“

Wird der Antrag unterstützt? — Genügend.

Vicepräsident Streit: Den Ausführungen des Herrn Abg. Berndt gegenüber finde ich mich veranlaßt, wenigstens Etwas noch zur Klarstellung der Frage zu bemerken. Wie die Petition vorliegt, so erkenne ich allerdings an, daß daraus gefolgert werden kann, sie beziehe sich auch auf die Gemeindevorstände. Soviel mir aber bekannt ist, umfaßt der Verein sächsischer Gemeindebeamter ausschließlich solche Beamte, welche im Sinne der Gemeindeordnungen den officiellen Titel führen: